

# Bestimmungen zur Verwendung von Zertifikaten und Zertifikatssymbolen

In diesen Bestimmungen ist mit einer „zertifizierten Einrichtung“ eine Einrichtung gemeint, die ein vom Träger des Zertifizierungssystems ausgestelltes, gültiges Zertifikat vorweisen kann. Je nach Art der Einrichtung werden diese in der vollständigen Benennung als „CI-versorgende Einrichtung“ bezeichnet.

## Allgemeine Regelungen zum Umgang mit Zertifikaten und Zertifikatssymbol (Logo)

Die in diesen Bestimmungen festgelegten Regelungen im Umgang mit Zertifikat und Zertifikatssymbol sind im vollen Umfang auch für die Verwendung der Bezeichnung „zertifizierte Einrichtung“ gültig.

- Ein Träger mehrerer Kliniken muss darauf achten, dass stets der Bezug zum zertifizierten Standort hergestellt ist. Es darf nicht der Eindruck entstehen, dass weitere Einrichtungen des Trägers direkt oder auch indirekt Teil der zertifizierten Einrichtung sind.
- Ist ein Kooperationspartner an einem Klinikum angesiedelt, welches selbst nicht Teil einer zertifizierten Einrichtung ist, dann darf er die Bezeichnung „Zertifizierte Einrichtung“ nur im Zusammenhang mit seinen für die Einrichtung erbrachten und zertifizierten Leistungen benutzen. Es darf auf keinen Fall der Eindruck entstehen, dass weitere Teile des Klinikums oder gar das Klinikum selbst als Einrichtung zertifiziert ist.
- Das Zertifikatssymbol darf nur in Verbindung mit dem Namen der zertifizierten Einrichtung verwendet werden.
- Das Zertifikatssymbol darf nur in der zur Verfügung gestellten Form genutzt werden. Gestalterische oder farbliche Änderungen sind nicht erlaubt.

## Gültigkeit des Zertifikats

Die Gültigkeit richtet sich nach der ausgestellten Dauer auf dem Zertifikat. Des Weiteren ist die Gültigkeit von den aufgeführten Inhalten des Zertifikats abhängig. Dies bedeutet, dass die Gültigkeit bei Änderung der angegebenen Standorte erlischt. Die Änderungen müssen von Seiten des Ausschuss Zertifikatserteilung bewertet werden. Bei positivem Ergebnis wird ein aktuelles Zertifikat ausgestellt, welches nach der aktuellen Gebührenordnung in Rechnung gestellt wird.

Mit Verlust der Gültigkeit ist die weitere Verwendung des alten Zertifikats untersagt.

Bitte beachten Sie hierzu auch die aktuellen Zertifizierungsbestimmungen.

Der Umfang des Zertifikats wird regelhaft in die Audits und Unterlagenprüfungen eingeflochten. Sollte sich hierbei Abweichungen der Zertifizierungsbestimmungen zeigen, veranlasst die ClarCert, i. d. R. primär initiiert durch den erkennenden Fachexperten vor Ort, Maßnahmen wie z. B. die Aufforderung zur Korrektur und Korrekturmaßnahme, die Aussetzung des Zertifikates, die Zurückziehung der Zertifizierung, Veröffentlichung des Verstoßes und, falls erforderlich, das Einleiten rechtlicher Maßnahmen.